



# Neue Regelungen im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst

## Achtung Fristen

KOMBA Gewerkschaft Bayern  
Gewerkschaft der kommunalen  
Beamten und Arbeitnehmer im  
Bayerischen Beamtentbund

Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen am 30.08.2022 möchten wir Sie nun in gebotener Kürze über **einige wichtige Regelungen und Fristen** informieren.

Pfeufferstr. 33/1  
D 81373 München  
Tel. 089/77 02 53  
Fax 089/725 09 57

[www.komba.de](http://www.komba.de)  
[LG.Bayern@komba.de](mailto:LG.Bayern@komba.de)

### 1. Regenerationstage

Sämtliche Beschäftigte des Bereichs SuE erhalten jährlich, erstmals in 2022, jeweils zwei Regenerationstage (bezüglich Teilzeit gilt: Beschäftigte in Fünf- oder Vier-Tagewoche erhalten zwei Regenerationstage, Beschäftigte in Drei- und Zwei-Tagewoche erhalten einen Regenerationstag). Die Tage müssen mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin in Textform (z. B. per E-Mail) beim Arbeitgeber beantragt werden. Der Arbeitgeber muss den Tag spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin gewähren oder ablehnen. Eine Ablehnung ist nur aus dringenden betrieblichen Gründen zulässig. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag ab, so wird der Tag auf das Folgejahr übertragen und kann bis zum 30.09. des Folgejahres genommen werden.

Das bedeutet am Beispiel 2022:

Aufgrund der Vier-Wochen-Frist müssen Anträge je nach gewünschtem Termin rechtzeitig, allerspätestens bis 30.11.2022 gestellt werden. Werden also etwa der 29.12.2022 und 30.12.2022 als Regenerationstage beantragt, so muss der Antrag dem Arbeitgeber spätestens am 30. 11.2022 (nachweisbar) zugehen.

Versäumt der Beschäftigte es, einen fristgerechten Antrag zu stellen, so verfallen die Tage ersatzlos (es sei denn, es kommt zu einer einvernehmlichen Regelung mit dem Arbeitgeber)!

### 2. Umwandlungstage (auch Zulagetage genannt)

Beschäftigte, die eine SuE-Zulage erhalten, können diese Zulage jährlich, erstmalig in 2023, in bis zu zwei freie Arbeitstage umwandeln (durch Umrechnung von Geld in Zeit).

Eine SuE-Zulage erhalten:

- Beschäftigte in S 2 bis S 11a: 130 Euro (anteilig bei Teilzeit)
- Beschäftigte in S 11b, S 12, S 14 und S 15 Fallgruppe 6: 180 Euro (anteilig bei Teilzeit)

#### Schritt 1 (pauschale Ankündigung):

Möchte ein Beschäftigter von dieser Umwandlungsmöglichkeit in 2023 (irgendwann) Gebrauch machen, so muss er dies dem Arbeitgeber schon in 2022, nämlich bis spätestens 30.11.2022 in Textform (z. B. per E-Mail) ankündigen. In den Folgejahren hat eine Ankündigung bereits bis zum 31.10. des Vorjahres zu erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Ankündigung, so kann der Arbeitgeber die Umwandlung der Zulage verweigern.

#### Schritt 2 (konkreter Antrag):

Sodann muss der Beschäftigte den konkreten Tag mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin in Textform (z. B. per E-Mail) beim Arbeitgeber beantragen. Der Arbeitgeber muss den Tag spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin gewähren oder ablehnen. Eine Ablehnung ist nur aus dringenden betrieblichen Gründen zulässig.

### 3. Höhergruppierungen

Der Tarifabschluss sieht mit Wirkung zum 01.07.2022 einige eingruppierungsrechtliche Änderungen vor, welche sowohl zu automatischen Höhergruppierungen als auch zu Höhergruppierungen auf Antrag führen. Auch insoweit sind ggf. Fristen zu beachten.

Wichtige Info

KOMBA Bayern Informationsdienst

Betroffen sind u. a.

- Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger
- sonstige Beschäftigten nach S 14, Absolventen der Studiengänge Erziehungswissenschaften und Kindheitspädagogik mit Tätigkeit nach S 14
- Beschäftigte der neuen Fallgruppe 2 der S 8a (Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen)
- Erzieher und Kinderpfleger in Ganztagsangeboten für Schulkinder
- Beschäftigte mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (S 8b) (Fachlehrer mit 160-stündiger Fort-/Weiterbildung, Beschäftigte in Gruppen mit 15% Kindern / Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf, Kinderschutzfachkräfte)
- Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten (S 12) (Beratung von Suchtmittelabhängigen, Fürsorge für Heimbewohner / Strafgefangene, Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens in S 9, Unterstützung / Assistenz behinderter Menschen / Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen, Schulsozialarbeit)

Sofern Sie zu einer der oben genannten Gruppen gehören oder im Übrigen Fragen zu Ihrer Eingruppierung haben, können sich unsere Mitglieder gerne mit unserer Landesgeschäftsstelle (Kontaktdaten s. u.) in Verbindung setzen, da insofern Einzelfallbetrachtungen erforderlich sind.

#### 4. „Wechsler“

SuE-Beschäftigte, die zum 01.10.2005 aus dem BAT in den TVÖD übergeleitet wurden, unverändert die damalige Tätigkeit ausüben und nun in EG 9a eingruppiert sind, können bis 30.06.2023 gegenüber dem Arbeitgeber in Textform erklären, dass sie in die S-Tabelle wechseln wollen. Eine solche Erklärung wirkt auf den 01.01.2023 zurück.

#### 5. Vorbereitungszeiten

Die Vorbereitungszeiten (zum Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung) wurden mit Wirkung vom 01.07.2022 von 19,5 Stunden auf 30 Stunden pro Kalenderjahr angehoben. Diese Zeiten stehen zusätzlich zu den gesetzlichen Zeiten (nach BayKiBiG und AVBayKiBiG) zur Verfügung.

Diese Neuerungen müssen umgesetzt, also in den Dienstplänen berücksichtigt werden.

#### 6. Zulagen

Die SuE-Zulagen (in Höhe von 130 Euro oder 180 Euro bzw. anteilig bei Teilzeit, sh. oben unter 2.), die Wohnzulage (ehemals Heimzulage) und die Zulage für Praxisanleitungen (letztere für Beschäftigte aller Entgeltgruppen) sind als ständige Entgeltbestandteile zum Ende jeden Monats zusammen mit dem Tabellenentgelt fällig. Die Zulagen werden rückwirkend ab Juli 2022 bezahlt. Sollten Zulagen nicht ausgezahlt werden, so empfehlen wir bis Ende des Jahres in Textform entsprechende Anträge an den Arbeitgeber zu richten. Schreiben Sie also etwa: *Hiermit beantrage ich – auch rückwirkend - die Zulage für Praxisanleitungen.*

#### 7. Stufenanerkennung bei Einstellung

Eine fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher oder Heilerziehungspfleger gilt als einschlägige Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung bei Einstellung. Nach einer praxisintegrierten Ausbildung erfolgt eine Einstufung damit (mindestens) in Stufe 2. Dies gilt ab 01.07.2022. Sollte eine entsprechende Einstufung nicht erfolgt sein, bitten wir unsere Mitglieder sich umgehend mit der Landesgeschäftsstelle in Verbindung zu setzen, da bezüglich Gehaltszahlungen die Ausschlussfrist nach § 37 Ab. 1 TVÖD zu beachten ist.

**Sollten Sie weitere Fragen haben, hilft Ihnen die Landesgeschäftsstelle gerne weiter!**

**Tel. 089.77 02 53**

**Fax 089.725 09 57**

**[LG.Bayern@komba.de](mailto:LG.Bayern@komba.de)**

**Wichtige Info**

**KOMBA Bayern Informationsdienst**